



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.



Bundesministerium für
Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 2. Juni 2016
GZ 300.812/010-2B1/16

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird (SPG-Novelle 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 24. Mai 2016, GZ.: BMI-LR1340/0026-III/1/2016, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und teilt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens Folgendes mit:

1. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen rechnen u.a. damit, dass die „*Kosten für die Erweiterung der Ermittlung der DNA eines Menschen beim Verdacht jeder Straftat gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (...) in einem Ausmaß ansteigen (werden), die mit den vorhandenen budgetären Mitteln abgedeckt werden können*“.

Zusätzliche Einnahmen erwarten sich die Erläuterungen „*durch die Erweiterung der Tatbestände der §§ 81 und 82 SPG und die Erhöhung der Strafandrohungen bei den Verwaltungsübertretungen nach §§ 81 bis 83 SPG (...), wobei eine zahlenmäßige Bezifferung seriöserweise nicht möglich ist*“.

Auch bei der vereinfachten Darstellung der finanziellen Auswirkungen sind die in § 3 Abs. 2 WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) genannten Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Die Erläuterungen enthalten keine Angaben über die Höhe des Ausmaßes der Kosten für die Erweiterung der Ermittlung der DNA eines Menschen beim Verdacht jeder Straftat gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung. Auch wenn diese Kosten, wie die Erläuterungen anführen, mit den vorhandenen budgetären Mitteln abgedeckt werden können, wäre deren Darstellung wünschenswert.



GZ 300.812/010-2B1/16

Seite 2 / 2

Die Annahme in den Erläuterungen, dass eine Bezifferung der durch die Erweiterung der Tatbestände der §§ 81 und 82 SPG und durch die Erhöhung der Strafdrohungen bei diesen Verwaltungsübertretungen entstehenden Mehreinnahmen nicht möglich ist, trifft mangels bisher nach diesen erweiterten Tatbeständen verhängten Strafen zu. Allerdings wäre aus der Sicht des RH, auch wenn „*eine zahlenmäßige Bezifferung seriöserweise nicht möglich ist*“, eine Schätzung der zusätzlichen Einnahmen aufgrund der Erhöhung der Strafdrohung bei der Verwaltungsübertretung gemäß § 83 SPG unter Zugrundelegung der Zahl der nach dieser Bestimmung bisher verhängten Strafen möglich.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus den genannten Gründen insoweit nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV.

2. Zur Begutachtungsfrist

Der vorliegende Entwurf wurde am 24. Mai 2016 mit einer Begutachtungsfrist bis 7. Juni 2016, somit einer Frist von lediglich neun Arbeitstagen, versendet. Gemäß § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012 i.d.g.F. soll den zur Begutachtung eingeladenen Stellen im Regelfall eine Begutachtungsfrist von mindestens sechs Wochen zur Verfügung stehen. Der RH weist kritisch darauf hin, dass diese Frist im vorliegenden Fall ohne nähere Begründung signifikant unterschritten wurde.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: